



Bebauungsplan (Forts.)

für das Baugebiet: genannt "Oberhöllen" in Saarlouis-Roden, zwischen Katharinenstraße (Straße "Friedhof") und Schaumbergstraße bzw. östlicher Gewanngrenze der Gewanne "ober Hölle" und "oben an Hölle" und einer Linie 35 m parallel und südlich der Hochstraße

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 4. 12. 1963 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaamt.

Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (5) des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich
siehe Plan
- Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugebiet
2.1.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen
- Ziel der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse
3.2 Grundflächenzahl
- Geschäftsfächenzahl
- Baumassenzahl
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise
offen
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächer
- Stellung der baulichen Anlagen
- Mindestgröße der Baugrundstücke
- Höhenlage der baulichen Anlagen
(Hab von OK Straßenkrone mit Haus bis OK Erdgeschäftsgebäuden)
- Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen, sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Flächen für nicht überdachte Stellplätze, sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf entfällt
- Überwiegend für die Bebauung mit Kindertageseinrichtungen vorgesehene Flächen gesamter Geltungsbereich
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
- Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
siehe Plan; und nach späterem besonderem Straßenprojekt
- Versorgungsflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauer-Kleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badestellplätze, Friedhöfe
- Flächen für Aufschüttung, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungssträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
- Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
entfällt
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
siehe Plan
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern
entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG

- Aufnahme von Festsetzungen
über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 (2) BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) vom (ABl. S.) werden in diesen Bebauungsplan aufgenommen (siehe Anlage)

Planzeichen-Erläuterung

	Geltungsbereich
	geplante Gebäude
	bestehende Gebäude
	geplante Garagen
	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Verkehrsflächen
	öffentl. Fußwege
	Straßenbegrenzungslinie
	Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Einzel- und Doppelhäuser
	Hausgruppen/Atriumhäuser
	Umschließungsmauer

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegt vom 14. August 1967 bis 14. September 1967

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat beschlossen am 20. Dezember 1967.

Saarbrücken, den 4. Januar 1968
Der Bürgermeister

(Dr. Henrich)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 22. Februar 1968.
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
Im Auftrage: IV A-7-3031/68

gez. Würker
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 28. März 1968 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 1. April 1968...
Der Bürgermeister

(Dr. Henrich)
Beb.-Plan Oberhöllen
in Saarlouis - Roden

1000

3. 1. 1968

22.7.67
22.3.68
3. Januar 1968

Stadtbaamt
Stadtbaudirektor